

## Elektronische Kassensysteme

In unseren beiden Kassenseminaren im Sommer und Herbst 2019 haben wir Sie bereits ausführlich über die neuen Anforderungen an die elektronische Kassensysteme informiert. Da nun die Frist zur Einrichtung der technischen Sicherheitseinrichtung zum 30.09.2020 abgelaufen ist, sehen wir dies als Anlass Ihnen nochmals einen kurzen Überblick über die Anforderungen an die Kassensysteme sowie neue verlängerte Fristen zu verschaffen:

### Anforderungen

Ab dem 01.01.2020 sind vorhandene elektronische Kassensysteme grundsätzlich auf die neuen Regelungen umzustellen. Das heißt, ab dem 01.01.2020 müssen diese folgendes beinhalten:

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
- Schnittstelle zur Auslesbarkeit der Daten durch das Finanzamt
- Dauerhafter Datenspeicher (mit mind. 10 Jahren Datenspeicherung) im Kassensystem selbst

Hinweis: Die durch den Bund gegebenen Frist bis zum 30.09.2020 zur Nachrüstung der technischen Sicherheitseinrichtung wurde ausdrücklich nicht verlängert. Einige Bundesländer (wie z.B. Bayern und Thüringen) haben diese Frist jedoch eigenständig auf den 31.03.2021 gesetzt.

Zudem ist ab dem 01.01.2020 folgendes zu beachten:

- Meldung des elektronischen Kassensystems an das zuständige Finanzamt
- Belegausgabepflicht an den Kunden
- Organisationsunterlagen wie Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen, Protokolle zu Programmänderungen (Änderung Preise, Steuersätze, Produktprogramm), Speisekarten oder Preislisten im Original sind in unmittelbarer physischer Nähe der Kasse aufzubewahren
- Speicherung der Daten auf einem weiteren Speichermedium (CD, DVD, PC, externe Festplatte etc.) und Aufbewahrung mind. 10 Jahre
- Eine Verfahrensdokumentation über die Handhabung der Kasse ist zu erstellen und aufzubewahren
  - o Verzeichnis über Art und Einsatzort der Kassensysteme
  - o wer darf die Kasse bedienen z.B. verschiedene Nutzerprofile
  - o was passiert, wenn die Kasse ausfällt
  - o Kassieranweisungen etc.

Hinweis: Die Meldung des elektronischen Kassensystem an das zuständige Finanzamt hat über das amtliche elektronische Verfahren zu erfolgen. Eine Einreichung der Auflistung in Papierform wird ausdrücklich nicht gewünscht. Derzeit wurde das elektronische Verfahren noch nicht entwickelt. Entsprechend wurde die Frist zur Meldung der Kassensysteme zum 01.01.2020 vorübergehend bis zur Schaltung des Meldesystems ausgesetzt.

## Was müssen Sie tun?

- Kontaktieren Sie zeitnah Ihren Kassenhersteller zur Umrüstung des derzeit eingesetzten Kassensystems auf die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis spätestens zum 31.03.2021
- Prüfen Sie Ihre Kassen auf die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen (Schnittstelle Finanzamt, dauerhafte Datenspeicherung innerhalb der Kasse sowie externe Datenspeicherung der Daten auf einem externen Datenträger). Hier ist es ratsam eine schriftliche Bestätigung Ihres Kassenherstellers einzuholen
- Prüfen Sie zudem bitte, ob Ihr Kassenhersteller bereits die Speicherung der Daten auf einem 2. Datenträger eingerichtet hat. Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir Ihre Kassendaten 1x jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres auf eine CD zu brennen und Ihren Buchhaltungsunterlagen beizufügen.
- Bitte übermitteln Sie uns eine Auflistung der durch Sie eingesetzten Kassensysteme mit folgenden Angaben:
  - o Bezeichnung/Hersteller
  - o Gerätetyp z.B. Drucker, Kartenleser, Kassensystem, Spielautomat
  - o Einsatzort
  - o Seriennummer
- Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation für die Handhabung Ihrer Kassensysteme. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation.

Hinweis: Die generelle Nutzung eines elektronischen Kassensystems ist nicht Pflicht. Auch nach dem 01.01.2020 können weiterhin manuelle Kassenaufzeichnungen über Kassenbuch oder tägliche Kassenberichte erfolgen!